

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)

vom 29. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2022)

zum Thema:

Nicht vollstreckte Haftbefehle gegen Berliner Neonazis – Internationale Fahndungsausschreibungen

und **Antwort** vom 14. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2022)

Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13442

vom 29. September 2022

über Nicht vollstreckte Haftbefehle gegen Berliner Neonazis – Internationale Fahndungsausschreibungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laut Drucksache 19/12535 liegt gegen eine von insgesamt acht Personen, gegen die Haftbefehle der Berliner Justiz vorliegen und die sich im Ausland befinden, ein internationaler Haftbefehl vor. Inwiefern wurden internationale Fahndungsausschreibungen auch bei den anderen sieben sich im Ausland befindlichen Personen geprüft, insbesondere bei der Person, für die ein nicht vollstreckter Haftbefehl wegen Mordes vorliegt, und wenn nein, warum nicht?

Zu 1.:

In allen sieben Fällen wurde die Einleitung einer internationalen Fahndung durch die Staatsanwaltschaft Berlin geprüft, von einer solchen jedoch im jeweiligen Einzelfall abgesehen.

1. Person:

Die Straferwartung in dem Strafverfahren liegt bezüglich der betreffenden angeschuldigten Person unter einem Jahr Freiheitsstrafe, so dass der Erlass eines europäischen Haftbefehls unverhältnismäßig ist.

Das weitere gegen diese Person geführte Vollstreckungsverfahren betrifft eine Geldstrafe, bei welcher die Einleitung einer internationalen Fahndung grundsätzlich nicht erfolgt.

2. Person:

Die gegen die verurteilte Person noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe beträgt nach Anrechnung der bereits verbüßten Untersuchungshaft weniger als ein Jahr, so dass die Einleitung einer internationalen Fahndung nicht verhältnismäßig ist.

3. Person:

Es wurde hinsichtlich der verurteilten Person gemäß § 456a Strafprozessordnung (StPO) von der weiteren Vollstreckung abgesehen, nachdem diese an ausländische Behörden ausgeliefert wurde. Darüber hinaus ist lediglich noch eine Reststrafe von wenigen Monaten zu vollstrecken, so dass auch insoweit die Einleitung einer internationalen Fahndung unverhältnismäßig wäre.

4. Person:

Gegen die verurteilte Person ist eine relativ geringe Geldstrafe zu vollstrecken, welche bislang nicht bezahlt wurde. Internationale Fahndungsausschreibungen kommen bei einem Vollstreckungshaftbefehl wegen einer Geldstrafe grundsätzlich nicht in Betracht.

5. Person:

Die verurteilte Person ist nach § 456a StPO ins Ausland abgeschoben worden, so dass die Einleitung einer internationalen Fahndung, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass lediglich noch eine Restfreiheitsstrafe von unter einem Monat zu vollstrecken ist, nicht angezeigt ist.

6. Person:

Die Straferwartung in dem Verfahren ist nicht so hoch, dass die Einleitung einer internationalen Fahndung sachgerecht wäre.

7. Person:

Die verurteilte Person wurde nach Verbüßung von zwei Dritteln der wegen u.a. versuchten Mordes verhängten mehrjährigen Freiheitsstrafe gemäß § 456a StPO an ausländische Behörden ausgeliefert, so dass die Einleitung einer internationalen Fahndung nicht angezeigt ist.

2. Auf der Grundlage welcher Kriterien prüft die Berliner Justiz eine internationale Fahndungsausschreibung bei wegen nicht vollstreckter Haftbefehle gesuchter Personen, die sich im Ausland befinden?

Zu 2.:

Die Kriterien zur Auslandsfahndung ergeben sich aus innerdienstlichen Anordnungen der Staatsanwaltschaft Berlin, die Teil des sog. Generalienheftes für Dezernentinnen und Dezernenten sind, dort die Regelung F 1, Ziffer 3.: „Da Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten des SDÜ¹ nur punktuell erfolgen, hat die nationale Fahndung an Bedeutung verloren. Sofern die erforderliche Straferwartung erfüllt wird, hat die internationale Fahndung nicht nur dann zu erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Aufenthalt im Ausland vorliegen. Sie muss vielmehr bereits dann vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt der bzw. des Verfolgten nicht bekannt ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie bzw. er sich ausschließlich im Inland aufhält.“

¹ Anmerkung des Bearbeiters: Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ).

Die internationale Fahndung ist in der Regel schon dann verhältnismäßig, wenn eine Freiheitsstrafe von einem Jahr zu erwarten ist. Dies gilt auch dann, wenn mit einer Aussetzung dieser Strafe zur Bewährung zu rechnen ist. Im Vollstreckungsbereich ist die Einleitung der internationalen Fahndung im Regelfall bereits dann verhältnismäßig, wenn die tatsächlich - ggf. auch insgesamt - noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe ein Jahr beträgt.

Kommt eine internationale Fahndung zur Festnahme zwecks Auslieferung in Betracht, ist nach Verfolgten mit unbekanntem Aufenthaltsort grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island und der Schweiz zur Festnahme zwecks Auslieferung zu fahnden.

Zur Fahndung findet das Formular des Europäischen Haftbefehls Verwendung. (...)“

3. Inwiefern hat die Berliner Polizei Kenntnis davon, dass die eine oben genannte, durch internationalen Haftbefehl gesuchte Person, weiterhin geschäftliche Beziehungen nach Deutschland hat bzw. in Deutschland geschäftlich tätig ist und welche Schritte unternimmt die Polizei, um dies zu unterbinden?

Zu 3.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Sollten der Polizei Berlin im Rahmen der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages Straftaten oder Hinweise auf Gefahrenlagen im Sinne der Fragestellung bekannt werden, unternimmt sie alle Maßnahmen, welche nach dem Gefahrenabwehrrecht und aus der Strafprozessordnung zulässig und geboten sind.

Berlin, den 14. Oktober 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport